

**19.3570****Postulat Jositsch Daniel.
Überprüfung von Struktur,
Organisation, Zuständigkeit
und Überwachung
der Bundesanwaltschaft****Postulat Jositsch Daniel.
Contrôle de la structure,
de l'organisation, de la compétence et
de la surveillance du Ministère public
de la Confédération***Ordnungsantrag – Motion d'ordre***CHRONOLOGIE**

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.09.19 (ORDNUNGSANTRAG - MOTION D'ORDRE)

Ordnungsantrag des Büros

Zuweisung des Postulates 19.3570 an die zuständige Kommission zur Vorprüfung.

Schriftliche Begründung

Das Postulat verlangt vom Bundesrat, zu prüfen, ob Anpassungen in der Struktur, Organisation, Zuständigkeit und Überwachung der Bundesanwaltschaft notwendig oder zweckmässig sind. Das Postulat wurde der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft zur Stellungnahme zugewiesen; sie nahm dazu Stellung, soweit sie für die im Postulat aufgeworfenen Fragen zuständig ist. Die Geschäftsprüfungskommissionen des Ständerates und des Nationalrates haben beschlossen, eine Inspektion zum Aufsichtsverhältnis zwischen der AB-BA und der Bundesanwaltschaft durchzuführen. Diese Inspektion zielt teilweise auf die Beantwortung der im Postulat aufgeworfenen Fragen, namentlich in den Ziffern 1 und 3, ab. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates prüft zurzeit, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht; sie wartet jedoch die Inspektionsergebnisse der beiden GPK ab. Zudem wäre es auch sinnvoll, die Haltung des Bundesrates zu den im Postulat aufgeworfenen Fragen zu kennen. Um Mehrspurigkeiten zu vermeiden, beantragt das Büro, das Postulat der GPK des Ständerates zur Vorprüfung zuzuweisen, mit der Bitte, ihre Arbeiten mit denjenigen anderer parlamentarischer Organe zum selben Thema zu koordinieren.

Motion d'ordre du Bureau

Transmettre le postulat 19.3570 à la commission compétente pour examen préalable.

Développement par écrit

Le postulat charge le Conseil fédéral d'examiner dans quelle mesure il y a lieu de modifier la structure et l'organisation du MPC et de redéfinir les responsabilités et les modalités de surveillance en vigueur. Invitée à donner son avis, l'Autorité de surveillance du MPC s'est prononcée dans la mesure où les questions soulevées relevaient de sa compétence. Les Commissions de gestion du Conseil national et du Conseil des Etats ont décidé de mener une inspection concernant les rapports liant l'AS-MPC et le MPC en matière de surveillance. Cette inspection vise à répondre à certaines questions posées dans le cadre du postulat, notamment celles figurant aux chiffres 1 et 3. Actuellement, la Commission des affaires juridiques du Conseil national examine s'il y a lieu de légiférer en la matière; elle a cependant suspendu ses travaux jusqu'à ce que les CdG aient présenté leurs conclusions. Par ailleurs, il serait judicieux de connaître la position du Conseil fédéral au sujet des questions soulevées dans le postulat. Afin d'éviter les doublons, le Bureau propose de transmettre le postulat à la Commission de gestion du Conseil des Etats pour examen préalable, en la priant de coordonner ses travaux avec ceux que d'autres organes parlementaires mènent sur ce même sujet.



AB 2019 S 703 / BO 2019 E 703

Stöckli Hans (S, BE), für das Büro: Wie das üblich ist, begründet der Vizepräsident des Büros solche Ordnungsanträge.

Sie haben das Postulat Jositsch 19.3570 vorliegen, in dem verlangt wird, dass der Bundesrat gemäss Artikel 123 des Parlamentsgesetzes beauftragt wird, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob Anpassungen in der Struktur, Organisation, Zuständigkeit und Überwachung der Bundesanwaltschaft notwendig oder zweckmässig wären. Das Postulat wurde in Anwendung von Artikel 118 Absatz 4bis des Parlamentsgesetzes der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft zur Stellungnahme zugestellt. Es hat sich dann herausgestellt, dass deren Kompetenz nur in einem beschränkten Teil der Aufgaben, die Herr Jositsch überprüfen lassen wollte, gegeben ist, nämlich nur, wenn es um die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt der Bundesanwaltschaft oder der Aufsichtsbehörde geht.

Hier im Konkreten geht es aber um viel mehr, und deshalb stellt sich die Frage, wie mit der Behandlung dieses Postulates weitergefahren werden sollte. Das Büro ist klar der Meinung, dass es richtig ist, dass die Geschäftsprüfungskommission, welche gestützt auf einen Entscheid vom 25. Juni eine vertiefte Inspektion zum Aufsichtsverhältnis zwischen der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und der Bundesanwaltschaft durchführt, zu den Anträgen des Postulanten Stellung nehmen sollte.

Die Inspektion ist bereits in vollem Gang. Sie ist in drei Phasen unterteilt. Die erste Phase dient der Sachverhaltsabklärung, und dafür werden am 16. und 17. Oktober Einvernahmen mit den zuständigen Persönlichkeiten der Bundesanwaltschaft und der Aufsichtsbehörde durchgeführt. In einer zweiten Phase wird die Frage durch Dritte beurteilt, ob die Differenzen im Aufsichtsverständnis der Aufsichtsbehörde und der Bundesanwaltschaft in Bezug auf die ausgeübte Aufsicht entsprechend erarbeitet und auch detektiert werden können – insbesondere, was die Aufsichtsintensität und Aufsichtstiefe, die Abgrenzung zur Unabhängigkeit der Bundesanwaltschaft und auch die Aufsicht über die einzelnen Strafverfahren usw. anbelangt.

In der dritten Phase werden dann die identifizierten Probleme an den bestehenden rechtlichen Grundlagen gemessen, und es wird entschieden, ob Optimierungsbedarf besteht und Massnahmen vorgeschlagen werden sollen. In dieser dritten Phase werden wir in den entsprechenden Subkommissionen Gerichte/BA der beiden GPK auch die Zweckmässigkeit und Angemessenheit der Organisation und der Struktur der Bundesanwaltschaft, das Zusammenwirken der Aufsichtsbehörde und der Bundesanwaltschaft im Rahmen der Aufsicht sowie den Optimierungsbedarf eruieren. Gestützt auf diese Erkenntnisse wird ein Bericht verfasst. Das ist für November 2020 vorgesehen. Dieser Bericht wird der Gerichtskommission mit Empfehlungen zugestellt werden.

Deshalb hat die Gerichtskommission auch entschieden, mit ihrer Evaluation der Bundesanwaltschaft und der Aufsichtsbehörde zuzuwarten, bis die GPK ihren Bericht abgegeben hat. Dementsprechend ist es auch sinnvoll, um Mehrspurigkeiten zu vermeiden, dass dieses Postulat auch der GPK zur Stellungnahme zugestellt wird. Wieweit dann der Bundesrat in das Verfahren einbezogen wird, das wird sich in der zweiten Phase der Inspektion der Subkommissionen Gerichte/BA entscheiden. Es ist vorgesehen, dass wir zu diesem Zeitpunkt den Bundesrat in Teilbereichen einladen werden, Stellung zu beziehen.

Ich bitte Sie, das Postulat der GPK zur Stellungnahme zuzuweisen.

Jositsch Daniel (S, ZH): Es geht mir in diesem Postulat um eine grundsätzliche Frage. Die Bundesanwaltschaft und die gesamten Bundesstrafbehörden sind für die Strafverfolgung auf Bundesebene zuständig. Es ist auffallend – und ich betone, dass das nichts mit aktuellen Personaldiskussionen zu tun hat und zu tun haben soll –, dass die Bundesanwaltschaft und das gesamte Bundesstrafverfolgungssystem eigentlich seit jeher kritisiert werden. Die neue Struktur, die aktuell für die Bundesstrafverfolgung gilt, stammt aus dem Jahr 2000 und wurde mit der sogenannten Effizienzvorlage geschaffen. Sie sah einen Ausbau der Bundesanwaltschaft, eine Erweiterung der Kompetenzen der Bundesstrafverfolgung und die Schaffung des Bundesstrafgerichtes vor. Später erst kam die Schaffung der Aufsichtsbehörde dazu.

Nichtsdestotrotz blieb die Kritik, die auch schon vor 2000 immer wieder gegenüber der Bundesanwaltschaft geäussert worden war, eigentlich bestehen. Auffallend ist dabei, dass sich die Probleme immer auf dieselben Bereiche beziehen. Es hat sich herausgestellt, dass das Schwergewicht bei der Strafverfolgung nach wie vor bei den Kantonen bleibt. Der Kompetenzkatalog, der der Bundesstrafverfolgung mit der Effizienzvorlage zugesprochen worden ist, sollte wesentlich erweitert werden. Entsprechend wurde die Bundesanwaltschaft personell aufdotiert. Das Bundesstrafgericht wurde geschaffen. Nichtsdestotrotz ist man zaghafte geblieben. Heute kann man feststellen, dass die Bundesanwaltschaft z. T. über die falschen Kompetenzen verfügt respektive in denjenigen Fällen dann nicht zuständig ist, in denen die Bundeskompetenz sinnvoll wäre und in denen es



sinnvoll wäre, wenn man eine Bundesbehörde hätte, die über ein vertieftes Know-how verfügen würde.

Als klassisches Beispiel kann man den Fall Swissair nennen. Es war eigentlich die Idee, dass die Bundesanwaltschaft grosse Wirtschaftsstraffälle verfolgt. Der Fall Swissair wurde von einem Bezirksgericht im Kanton Zürich verfolgt, währenddem sich die Bundesanwaltschaft um Fälle wie damals den Hells-Angels-Fall kümmerte. Im Nachhinein hat sich herausgestellt, dass das wahrscheinlich nicht die zweckmässigste Situation gewesen ist.

Die Bundesanwaltschaft verfügt über Strafverfolger aus der ganzen Schweiz. Es ist bisher nicht gelungen, eine einheitliche Kultur herzustellen. Das hat auch damit zu tun, dass erst 2011 eine einheitliche Strafprozessordnung eingeführt worden ist. Es gibt auch personelle Probleme, beispielsweise beim Bundesstrafgericht in Bellinzona.

Der Aufgabenbereich der Aufsichtsbehörde scheint mir unklar zu sein: Wenn man die Zielsetzung anschaut, findet man den Hinweis, dass die Aufsichtsbehörde nicht nur die Überprüfung der Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Handelns der Bundesanwaltschaft überprüfen sollte, sondern auch "die Leitung in ihrem Bestreben nach einer kompetenten und effizienten Strafverfolgungsbehörde" unterstützen sollte. Das findet zu wenig statt, respektive dies ist von aussen zu wenig spürbar.

Daher ist es mein Anliegen, dass wir, nach all den Jahren, in denen wir immer wieder Probleme festgestellt haben – also eigentlich schon seit Bestehen der Bundesanwaltschaft und nicht erst seit der Reform im Jahr 2000 –, das gesamte System überprüfen. Ich bin nicht in der Lage, aus der Ferne eine Diagnose zu stellen, um zu sagen, in welche Richtung es genau gehen sollte. Ich glaube aber, dass man das ergebnisoffen diskutieren sollte. Ich bin nicht ganz sicher, ob die Prüfung, die die Geschäftsprüfungskommission vornimmt, eine solche umfangreiche Überprüfung beinhaltet. Ich bin aber sicher der Ansicht, dass in der jetzigen Situation nicht verschiedene Gremien gleichzeitig damit beschäftigt sein sollten, die Prüfung vorzunehmen.

Wichtig ist mir vor allem, dass die Prüfung des Systems der ganzen Bundesstrafverfolgung unabhängig von personellen Diskussionen geführt wird. Unabhängig davon, was bei der Wahl des Bundesanwalts passiert, sollte man nicht das Gefühl haben, dass damit das Problem gelöst ist. Ob respektive unter welchen Voraussetzungen die Bundesanwaltschaft zu wählen oder nicht zu wählen ist, ist nicht Gegenstand meines Vorstosses. Wichtig scheint mir, dass die grundsätzliche Struktur unabhängig von dieser Entscheidung überprüft wird. Sonst garantiere ich Ihnen, dass wir uns in ein paar Jahren hier wiederfinden und die gleichen Diskussionen führen werden.

In diesem Sinne hoffe ich, dass der Auftrag von der Geschäftsprüfungskommission entsprechend breit aufgenommen wird, und bin einverstanden mit einer Zuweisung an die entsprechende Kommission.

AB 2019 S 704 / BO 2019 E 704

Le président (Fournier Jean-René, président): Monsieur Jositsch accepte la transmission de son postulat à la Commission de gestion. Il n'y a pas d'autre proposition.

Angenommen gemäss Ordnungsantrag des Büros

Adopté selon la motion d'ordre du Bureau